

14. Oktober 2009 BVE C

1 7.1 7

**Langenthal – Weststrasse 26, 6. Obergeschoss  
Mietzins und Nebenkosten; mehrjähriger Verpflichtungskredit  
und Vertragsgenehmigung**

**1 GEGENSTAND**

Mit dem beantragten Kredit von Fr. 134'290.-- pro Jahr sollen die Mietzins- und Nebenkosten für die Räumlichkeiten im 6. OG an der Weststrasse 26 in Langenthal finanziert werden. Die Nettofläche beträgt 701.3 m<sup>2</sup> für Büros des Berufs- und Informationszentrums (BIZ) Langenthal. Der Mietzins beläuft sich netto auf Fr. 101'890.-- pro Jahr, zuzüglich Nebenkosten akonto von jährlich Fr. 32'400.--.



**2 RECHTSGRUNDLAGEN**

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14. Juni 2005 (BerG; BSG 435.11), Art 51

**3 KOSTEN; NEUE BZW. GEBUNDENE AUSGABEN**

Kosten pro Jahr	Fr.	134'290.--
aufgeteilt in: Mietzins netto	Fr.	101'890.--
Nebenkosten akonto	Fr.	32'400.--

**jährliche Gesamtkosten und massgebende  
Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG** Fr. 134'290.--

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 lit. a FLG. Der Regierungsrat ist gemäss Art. 51 BerG für die Bewilligung der Ausgabe zuständig.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

#### 4 KREDITART/KONTO/RECHNUNGSJAHR

Produktgruppe: 08.05.9100 Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung

Mehrfähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG, der mit monatlichen Zahlungen abgelöst wird. Die Zahlungen sind im Budget und Finanzplan der Erziehungsdirektion (ERZ) seit August 2007 enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über das Konto 316000.

#### 5 BEDINGUNGEN

Der Nettomietzins von Fr. 101'890.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Juni 2007. Er kann jährlich den Veränderungen angepasst werden. Die Teuerung wird dem Kanton Bern zu 80 % belastet.

#### 6 BEFRISTUNG

Die vorliegende Ausgabenbewilligung wird für eine Dauer von zehn Jahren bis 31. Juli 2017 befristet.

#### 7 BEGRÜNDUNG

Mit RRB 4092 vom 21. Dezember 2005 wurde dem Kaufmännischen Verein Oberaargau (KVO) die Subventionierung der jährlichen Mietkosten für die in privatem Eigentum stehende Liegenschaft Weststrasse 26 in Langenthal zugesichert. In der Folge wurde das BIZ Langenthal in Untermiete beim KVO untergebracht. Damit konnte die seit langem angestrebte Strategie der Integration der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in das Bildungszentrum Sekundarstufe II im Oberaargau realisiert werden. Bezüglich der Untermietausgaben wurde davon ausgegangen, es seien weder ein Untermietvertrag noch eine entsprechende Ausgabenbewilligung notwendig, da die gesamten Mietkosten im Budget des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes eingestellt sind und direktions- beziehungsweise amtsintern verrechnet werden. Dies wurde allerdings von der Finanzkontrolle bemängelt, weshalb nun rückwirkend am 2. April 2009 ein Untermietvertrag zwischen dem Kaufmännischen Verein Oberaargau KVO und dem Kanton Bern abgeschlossen wurde, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ. Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Vertrag formell genehmigt und die damit verbundenen Ausgaben werden bewilligt.

Der Beitrag des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes an die Kaufmännische Berufsfachschule Langenthal (KBSL) reduziert sich um den Erlös aus der Untermiete an das Berufsberatungs- und Informationszentrum Langenthal.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

